

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH KUNST UND GESTALTUNG

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Kunst und Gestaltung** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Mitgestaltung von Gruppenarbeiten
- gewissenhafte und selbstständige Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)
- gegenseitige Unterstützung im Arbeitsprozess
- Beherrschung der Fachausdrücke in Material- und Werkzeugkunde
- Arbeitsmaterialien fristgerecht besorgen
- sorgfältiger Umgang mit Arbeitsmaterialien und Werkzeug
- Einhaltung der Ordnung im BE-Saal (Sauberkeit am Arbeitsplatz, Umgang mit Materialien und Werkzeugen und selbstständige Arbeitsdokumentation)
- Ausführung und Gestaltungskraft
- Originalität und Ideenreichtum, Intensität der Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung nach vorgegebenen Kriterien

2. Mündliche Übungen (LBVO § 6)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate, Redeübung, Präsentation ...).

3. Praktische Leistungsfeststellungen (LBVO § 9)

- Praktische Prüfungen werden nur durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht.
- Beurteilt werden dabei die Umsetzung einer eigenen Idee zur jeweiligen Aufgabenstellung, die Planung (Skizze, Entwurf) und Ausführung (auch unfertige Arbeiten können beurteilt werden!) unter Betrachtung des vorgesehenen Zeitrahmens. Individuelle und eigenwillige Lösungen sind durchwegs erwünscht, wenn sie das gestellte Thema inhaltlich und formal treffen.

4. Mündliche Prüfungen (LBVO §5)

- Oberstufe (bei Bedarf)

5. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8)

- z.B. Tests (6.-8. Klasse bei Bedarf)
 - Dauer Unterstufe: max. 15 min
 - Dauer Oberstufe: max. 20 min
 - Unterrichtsstoff der letzten 6-8 Unterrichtswochen

Anmerkung:

Für die Leistungsbeurteilung ist nicht nur das Endergebnis der erbrachten Leistungen wichtig, sondern vor allen Dingen auch der Prozess, die Entwicklung hin zu einem (sehr) guten Ergebnis. Das persönliche Engagement, d.h. die Bereitschaft, sich mit Fragestellungen auseinanderzusetzen, ist ein wesentlicher Teil der Leistung.

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).